



Merkblatt Liegenschaftsentwässerung und Versickerung

Allgemeine Bestimmungen

Die Verantwortung für die Höhenangaben und die Dimensionierung der Entwässerungssysteme, Pumpen- und Versickerungsanlagen liegt bei der Bauherrschaft. Die Gemeinde Glarus Süd übernimmt keine Haftung bei mangelhafter Funktionsweise dieser Anlagen. Bei allfälligen Projektänderungen gegenüber den bewilligten Plänen sind die notwendigen Planunterlagen der Abteilung Hochbau (Bewilligungsbehörde) in 3-facher Ausführung zur Bewilligung einzureichen. Die Bestimmungen der Norm SN 592 000 "Anlagen für die Liegenschaftsentwässerung Planung und Ausführung" sind einzuhalten. Bezüglich des nicht verschmutzten Abwassers ist die VSA-Richtlinie "Abwasserbewirtschaftung bei Regenwetter" (Richtlinie zur Versickerung, Retention und Ableitung von Niederschlagswasser in Siedlungsgebieten, Ausgabe 2019) anzuwenden.

Vor dem Eindecken der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Anlage sind sämtliche Anlageteile durch das Kontrollorgan einzumessen und abnehmen zu lassen. Der gewünschte Abnahmetermin ist spätestens 24 Stunden im Voraus mit dem entsprechenden Revier der Gemeinde Glarus Süd zu vereinbaren. Ist keine rechtzeitige Meldung erfolgt, muss die Bauherrschaft die vom Kontrollorgan zu bestimmenden Massnahmen auf ihre eigenen Kosten durchführen (z. Bsp. Kanal-TV-Aufnahme, Ausgraben der Leitung, Orten der bereits zugedeckten Leitungen, Dichtigkeitsprobe etc.).

Versickerung

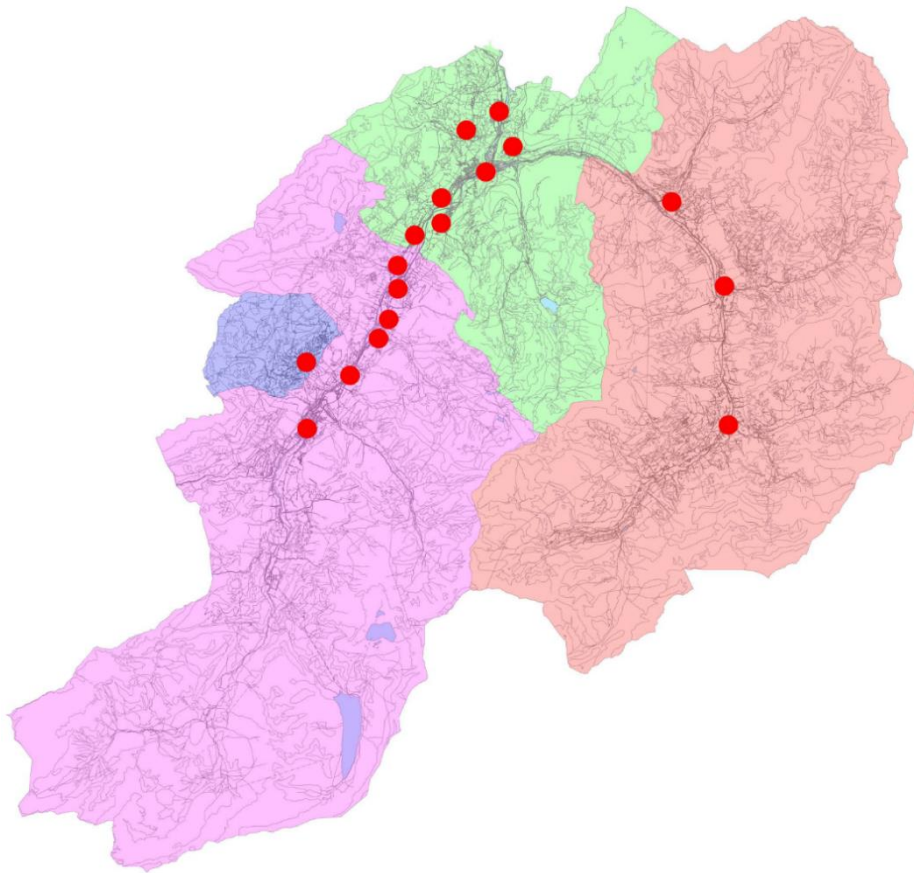
Nach Art. 5 Absatz 1 des Gewässerschutzgesetzes ist nicht verschmutztes Abwasser versickern zu lassen. Die Versickerungsanlagen sind aufgrund eines Sickerversuches vor Baubeginn nach der VSA-Richtlinie durch einen Fachmann (Hydrogeologe) zu dimensionieren. Nachbargrundstücke dürfen durch die Versickerung nicht beeinträchtigt werden. Für Versickerungsanlagen wird ein Grenzabstand von mindestens 3 m empfohlen. Die Versickerungsanlage darf keine Überläufe in die öffentliche Kanalisation aufweisen. Deckel von Versickerungsanlagen sind zur Vermeidung von Fehlschlüssen klar zu beschriften. Die Deckel der Versickerungsanlagen (inkl. Schlammsammler) sind zu verschrauben und mit der Aufschrift "Versickerung" zu versehen. Ein Versickerungsschacht ist sehr empfindlich bezüglich Kolmation durch Schwebstoffe. Eine mechanische Vorreinigung des Wassers (Schlammsammler) ist deshalb unerlässlich.

Auf Flächen, die oberflächlich entwässert werden, dürfen keine wassergefährdenden Arbeiten (z. Bsp. Unterhalts-, Reparaturarbeiten, Nassreinigung an Fahrzeugen, Werkzeugen und Geräten, usw.) vorgenommen werden oder wassergefährdende Materialien und Flüssigkeiten gelagert werden. Es dürfen nur verkehrstaugliche Fahrzeuge und betriebstüchtige Geräte, die keine Flüssigkeitsverluste aufweisen, abgestellt werden. Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln (Herbizide, Pestizide) und Dünger auf Dachflächen ist verboten. Es dürfen keine pestizidhaltigen Abdichtungsmaterialien und Isolationsanstriche verwendet werden.

Die definitiven Ausführungspläne für die Abwasser- und Wasserleitungen sind der Abteilung Hochbau (Baubewilligungsbehörde) nach Bauabschluss, inkl. Mass- und Höhenangaben, unaufgefordert digital und 3-fach in Papierform einzureichen.

Als Depot verrechnet die Gemeinde Glarus Süd Fr. 1'000.00. Das Depot wird Ihnen nach erfolgter Schlussabnahme, zinslos und nach Abzug der Aufwendungen aufgeführten Arbeiten zurückerstattet.

Werkhofleiter Braunwald	Markus Knobel	058 611 93 82
Werkhofleiter Grosstal	Eugen Streiff	058 611 98 34
Werkhofleiter Schwanden	Jack Hefti	058 611 97 82
Werkhofleiter Sernftal	Daniel Bässler	058 611 96 88



Schwanden	Sernftal	Grosstal	Braunwald
Mitlödi, Schwanden, Schwändi, Sool, Nidfurn, Haslen, Leuggelbach	Engi, Matt, Elm	Luchsingen, Hätzingen, Diesbach, Betschwanden, Rüti, Linthal	Braunwald

Rohrverlegung:

Zum Schutz beim Bau, vor Wurzeleinwuchs und Nagetierschäden, bei späteren Grabarbeiten, usw. sind alle Leitungen unterhalb und ausserhalb von Gebäuden nach dem Normalprofil U4 bzw. V4 gemäss Norm SIA 190 einzubetonieren.

